

BOBENHEIM-ROXHEIM OT. BOBENHEIM
ÄNDERUNGSPLAN IX ZUM BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG“

MASSTAB 1:1000

WA 0
 II \wedge
 GRZ 0,4
 GFZ 0,8

WA 0
 II \wedge
 GRZ 0,4
 GFZ 0,8

A ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBAUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBAUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- SICHERHEITSSTREIFEN/FEINGASLEITUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- PARKANLAGE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (S.54 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE
- ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTGRENZE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BESCHRÄNKTER BAUSCHUTZBEREICH (S.54 LUFTVG) (BAUBESCHRÄNKUNG FÜR GEBAUDE ÜBER 45,00M)
- SICHTWINKEL
- GRZ
- GFZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
- GASREGISTERSTATION

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 BauNVO in offener Bauweise
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Für das Baugbiet wird die 2-geschossige Bauweise festgesetzt.
 - 2.2 Bei den 2-geschossigen Bauwerken sind Anleistöcke nicht zugelassen. Als Kniestock gelten alle Erdgeschossflächen über 0,15 m, gemessen zwischen OK - Geschosdecke und OK - Fußplatte.
 - 2.3 Innerhalb des Sichtwinkels dürfen Bauwerke einseitig eingefriedet die Höhe von 1,0 m über Straßenkante nicht überschreiten.
 - 2.4 Im Schutzbereich der Ferngasleitung ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt.
3. Bauweise
 - 3.1 Garagen und andere zulässige Nebengebäude dürfen nur 1-geschossig errichtet werden. Kniestöcke sind nicht zulässig.
 - 3.2 Einfriedigungen sind zulässig. Sie dürfen vor der Baulinie bei einer Sockelhöhe von max. 0,30 m die Gesamthöhe von 1,10 m nicht überschreiten. Einfache Bretterzäune, sonstiges störendes Material oder Mauerwerk sind untersagt.
 - 3.3 Soweit die Grundstücke an die Bundesstraße - B 9 - bzw. deren Nebenanlagen angeschlossen sind, dürfen keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten angelegt werden. Der anfallende Wohnverkehr hat ausschließlich über die Kreisstraße zu erfolgen.
 - 3.4 Die Grundstücksgröße beträgt mindestens 400 m².

C Begründung:

- Durch den Abzug der 20-v-Verteilung wurde die verfügbare Fläche der Baugrundstücke größer. In städtebaulicher- und planerischer Hinsicht sowie zur besseren Ausnutzung der einzelnen Grundstücke wurde es daher notwendig, die baulichen Nutzungsvorgaben nicht durchzuführen zu lassen. Der Gemeinde ist dabei keine Kosten zu entstehen.
1. Die Aufstellung dieses Änderungsbauplans wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21. August 1974 beschlossen.
 2. Die Annahme des Bauplans in dieser Fassung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. Januar 1975.
 3. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bauplans erfolgte am 4. August 1974.
 4. Dieser Bauplan lag in der Zeit vom Montag, den 2.9.1974 bis einschließlich Mittwoch, den 2.10.1974 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
 5. Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. Januar 1975 Beschluss gefasst hat. Dieser Beschluss wurde den Bürgern mit Schreiben vom 11. Januar 1975 mitgeteilt.
 6. Die Beschlussfassung als Satzung gemäß § 10 BauG und § 24 Gemeindeordnung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21. August 1974.

Fertigung

Genehmigt

mit Verfügung vom 2.8. JAN. 1975
 Az. 64/610-07
 Bobenheim-Roxheim
 Ludwigshafen am Rhein
 den 2.8. JAN. 1975

Kreisverwaltung

im Auftrag:
 (Römer)

Bobenheim-Roxheim, den 25. Nov. 1974

Für die Gemeinde
 (Signature)
 Bürgermeister

7. Die Genehmigung dieses Bauplans wurde am 14.2.1975 in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

Bobenheim-Roxheim, den 14. Feb. 1975

Für die Gemeinde
 (Signature)
 Bürgermeister



WA 0
 II \wedge
 GRZ 0,4
 GFZ 0,8



KREISVERWALTUNG
 Ludwigshafen (Rhein)
 - PLANUNGSABTEILUNG -

Bearbeiter	Datum	Platz
Geschildert	11.6.74	ju... ..
Geprüft		

LUDWIGSHAFEN, DEN 11.6. 1974
 BAULEITEND (Signature)